



Große Kreisstadt  
Eisingen/Fils

## **Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils**

# **RICHTLINIEN FÜR DIE EHRUNG VON BESONDEREN LEISTUNGEN IM SPORTLICHEN, KULTURELLEN UND SOZIALEN BEREICH DER STADT EISLINGEN/FILS**

Stand: September 2012

## **1. Ehrung im sportlichen Bereich**

- 1.1. Die Stadt Eislingen/Fils ehrt Einzelsportler/innen und/oder Mannschaften Eislinger Vereine, die besondere öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erbracht haben.
- 1.2. Durch die Sportlerehrung will die Stadt Eislingen/Fils zum Ausdruck bringen, dass sie sportliche Leistungen würdigt.
- 1.3. Form der Ehrung
  - 1.3.1. Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird dem/der Sportler/in eine Urkunde, verbunden mit einer Erinnerungsgabe der Stadt, überreicht.
  - 1.3.2. Bei der Ehrung von Mannschaften kann abweichend der ganzen Mannschaft die Urkunde und die Erinnerungsgabe überreicht werden.
  - 1.3.3. Werden bei der Ehrung zwei oder mehrere auszeichnungswürdige Leistungen von einem/einer Sportler/in in der gleichen Sportart erbracht, wird die Urkunde für die beste Leistung ausgestellt.
- 1.4. Voraussetzung für die Ehrung
  - 1.4.1. Geehrt werden Einzelsportler/innen oder Mannschaften, die folgende Leistungen erbracht haben:
    - a) Erringung einer Württembergischen bzw. Baden-Württembergischen Meisterschaft
    - b) Erringung einer Süddeutschen Meisterschaft oder Platzierung bis zum 3. Platz
    - c) Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder Platzierung bis zum 6. Platz
    - d) Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an Olympischen Spielen
  - 1.4.2. Abweichend von Ziff. 1.4.1. können Sportler/innen geehrt werden, bei denen zwar die Voraussetzungen nach Buchstabe a) – d) nicht vorliegen, die aber hervorragende und auszeichnungswürdige Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung trifft der zuständige Ausschuss des Gemeinderates.

## **2. Ehrung im kulturellen, sozialen und familiären Bereich**

- 2.1. Die Stadt Eislingen ehrt auch besonders herausragende ehrenamtliche Leistungen auf kulturellem und sozial-karitativem Gebiet von Einzelpersonen oder Vereinen.
- 2.2. Eine Ehrung erhalten ferner Personen, die über die Dauer von 15 Jahren herausragende kulturelle oder sozial-karitative und öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen im privaten oder familiären Bereich erbracht haben.
- 2.3. Ziffer 1 ist entsprechend anzuwenden.

### **3. Verfahren**

- 3.1. Die örtlichen Vereine in Eislingen/Fils sind aufgefordert, die zur Ehrung anstehenden Personen und Mannschaften zu benennen, bei denen die Voraussetzungen nach Ziff. 1 und 2 vorliegen.
- 3.2. Die Anträge sind zu Ziffer 1 beim Kultur- und Sportamt und zu Ziffer 2 beim Hauptamt der Stadt einzureichen.
- 3.3. Ein Vorschlagsrecht für Ehrungen nach Ziff. 2 haben auch die örtlichen Kirchengemeinden, politische Parteien und soziale Einrichtungen mit Sitz in Eislingen. Bei der Auswahl der gestellten Anträge ist die Arbeitsgemeinschaft der Eislinger Vereine zu beteiligen.
- 3.4. Die Stadt Eislingen ist bei der Vornahme der Ehrungen nicht auf die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Eislinger Vereine und der Berechtigten nach Ziff. 3.3. beschränkt.
- 3.5. Die Ehrungen werden in zweijährigem Turnus bei einer öffentlichen Veranstaltung vorgenommen.

### **4. Ausnahmen und Rechtsanspruch**

- 4.1. Von einer Ehrung nach Ziff. 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Leistung in einer wenig betriebenen Sportart erzielt wird oder sonstige besondere Gründe dagegensprechen.
- 4.2. Über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderates.
- 4.3. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten erstmals für die Erfolge im Jahre 1982, die geänderten Richtlinien gelten ab 01.01.1987, die geänderten Richtlinien vom 23.06.1994 gelten für die Zeit ab 1995.

Die geänderten Richtlinien vom 21.06.2004 gelten für Erfolge und Leistungen ab 01.06.2003.